

## **Arbeitsrecht (Nr. 96/2005)**

### **Kein Annahmeverzug des Arbeitgebers bei gesundheitlicher Einschränkung der Leistungsfähigkeit – Leidensgerechter Arbeitsplatz**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin entschied:

Der Arbeitgeber gerät (im ungekündigten Arbeitsverhältnis) nicht in Annahmeverzug, wenn ihm sowohl der medizinische Dienst der Krankenkassen als auch ein Vertrauensarzt übereinstimmend mitgeteilt haben, die Arbeitnehmerin sei zur vertraglich geschuldeten Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, und wenn der Arbeitgeber daraufhin die Arbeitnehmerin nach Hause schickt, weil er einen leidensgerechten Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stellen kann. Im Prozess um Verzugslohn genügt es der Arbeitnehmerin nicht, wenn sie sich für ihre Arbeitsfähigkeit (pauschal) auf das Zeugnis eines anderen Arztes oder ein Sachverständigengutachten beruft, ohne sich mit den ärztlichen Äußerungen des Medizinischen Dienstes und des Vertrauensarztes sowie dem Sachvortrag des Arbeitgebers zu den körperlichen Anforderungen der geschuldeten Arbeit auseinander zu setzen.

**Urteil des LAG Berlin vom 09. Dezember 2004  
Aktenzeichen: 16 Sa 1967/04**

**Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 12 vom 21. März 2005**  
23.03.2005